

Demoversion mit Originalinhalt

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraftfahrzeugen

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurden bei der Einrüstung der Fahrzeuggenehmigung keine Beschränkungen in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgenreihe vo.	Felgenreihe hi.
Kawasaki	ZR900C Var. C/E	Z 900 RS / RS Cafe (2018-)	Serienfelge	Serienfelge
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportsmart MK3	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportsmart MK3
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax GPR 300 F	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax GPR 300
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax GPR 300 FJ	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax GPR 300
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax GPR 300 F	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax GPR 300 J
1)	120/70 ZR 17 M/C (58W)	TL Sportmax GPR 300 FJ	180/55 ZR 17 M/C (73W)	TL Sportmax GPR 300 J

Auflagen:

= Auslaufgröße

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen

liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine

Anbauanweisung in Übereinstimmung mit § 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO (Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 –

Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die angegebenen Reifengrößen dürfen nicht überschritten werden. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Hanau, 23.05.2019

Goodyear Dunlop Tires

i.V. Schickelmann

Simon Michelmann

Manager Sales Business Motorcycle D.A.CH

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Sitz und Registergericht: Hanau HR B 7163 - Dunlopstr. 2 - 63450 Hanau

Die aktuellste Version des Originals dieser Bescheinigung ist
eingeschnitten
https://www.dunlop.de/de/produkte/technologie